

Grundsätze einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung der Mitverwaltung der zukünftig mitverwalteten Gemeinde Tauche, der Stadt Friedland und der Gemeinde Rietz – Neuendorf durch die verwaltende Stadt Beeskow

Die hier handelnden Gemeinden der Region Beeskow verfolgen gemeinsam das Ziel, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger für die örtlichen Angelegenheiten zu erhalten und auszubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Partner zu stärken. Dabei sind insbesondere die demografischen Entwicklung und die Rahmenbedingungen im ländlichen Raum zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung dieser Ziele sollen die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit intensiver als bisher genutzt werden. Im Rahmen der Mitverwaltung soll sich zukünftig eine schlanke und effektive Kernverwaltung für alle 4 Gemeinden entwickeln.

Die Aufgabenerfüllung, das Personal und die Organisationshoheit für die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, die einen besonderen örtlichen Bezug haben, sollen weiterhin bei den jeweiligen Gemeinden verbleiben.

Durch die Nutzung aller Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Finanzhoheit soll sich die Finanzkraft aller beteiligten Partner erhöhen.

§ 1 Zeitplan

Die Mitverwaltung soll für alle beteiligten Partner zum gleichen Zeitpunkt durch die verwaltende Gemeinde umgesetzt werden. Für die erforderlichen Verhandlungen, die Schaffung der räumlichen und personellen Voraussetzungen und die Beteiligung der erforderlichen Gremien (Mitverwaltungsausschuss, 4 Gemeindevertretungen, Personalvertretungen, Genehmigungsbehörden) wird ein Zeitraum von ca. 30 Monaten als erforderlich angesehen.

Die Mitverwaltung soll ab dem 01.01. 2022 erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Termins ist die Unterzeichnung (**und möglichst die Genehmigung**) der Mitverwaltungsvereinbarung bis zum 31.12.2019. Der verbleibende Zeitraum von 24 Monaten (2020 und 2021) ist erforderlich, um die tatsächliche räumliche, personelle und sachliche Vorbereitung der Mitverwaltung sicherzustellen.

§ 2 Aufgabenübertragung

Zur Sicherstellung einer effektiven Verwaltung sollen zukünftig die Kernaufgaben einer Kommunalverwaltung aller 4 beteiligten Gemeinden durch die Stadt Beeskow mit dem bisherigen Personal der Stadt Beeskow und dem übergeleiteten Personal der 3 mitverwalteten Gemeinden abgesichert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Ortsrecht / Satzungen
- Gemeindekasse
- Vollstreckungswesen
- Kämmerei
- Personalverwaltung
- Einwohnermeldewesen
- Personenstandswesen
- Gewerbeämter
- Allgemeine Ordnungsämter
- Innerer Verwaltung / Beschaffung
- Schulverwaltung
- Bauleitplanungen

- Bauordnungsrecht
- Betreuung von Hochbaumaßnahmen
- Betreuung von Tiefbaumaßnahmen
- Beantragung / Bewirtschaftung von Fördermitteln
- Liegenschaften

Für die Umsetzung der übertragenen Aufgaben werden in den mitverwalteten Gemeinden **keine** Außenstellen unterhalten.

§ 3 Personalübergang bei Aufgabenübertragung

Das bisher bei den mitverwalteten Gemeinden mit den Aufgaben nach § 2 betraute Personal wechselt mit dem Beginn der Mitverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften zur Stadt Beeskow.

Sofern durch den Personalübergang mehr Personal zur Stadt Beeskow wechselt, als für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet sich die abgebende Gemeinde zur Zahlung der Mehrkosten. Grundlage für diese Erstattung ist eine Personalbedarfsberechnung. Die Erstattung entfällt, sobald die Mitarbeiter für andere Aufgaben innerhalb der Bedarfsberechnung eingesetzt werden können.

§ 4 Kostenerstattung bei Aufgabenübertragung

Die mitverwalteten Gemeinden verpflichten sich grundsätzlich zur Zahlung eines Kostenausgleiches für die durch die Stadt Beeskow erbrachten Verwaltungsleistungen. Die Einzelheiten dieses Kostenausgleiches werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Sofern die Leistungen im Wesentlichen in allen 4 Gemeinden anfallen, erfolgt eine Verteilung der Kosten nach der jeweiligen Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 31.12. des Vorjahres.

Sofern Leistungen nur in einzelnen Gemeinden anfallen oder bei einzelnen Gemeinden in besonderem Umfang erforderlich sind, erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand.

Bei der Kostenermittlung sind neben den Personalkosten auch die Personalnebenkosten und die Sachkosten ansatzfähig. Tarifliche und besoldungsrechtliche Steigerungen sind zu berücksichtigen.

Die Verteilung der Kosten über die Einwohnerzahlen (Pauschalregelung) erfolgt nach der Abrechnung besonderer Aufwendungen / Leistungen (Absatz 3). Mit der Verteilung der Kosten nach diesen beiden Ansätzen soll eine Kostendeckung, aber kein Überschuss oder Gewinn erzielt werden.

Die Zahlung der Kostenerstattung erfolgt in monatlichen Abschlägen auf Grundlage der zu erwartenden Kosten. Bis zum 30.06. eines jeden Jahres erfolgt eine endgültige Abrechnung der Kostenerstattung des Vorjahres. Im Ergebnis dieser Abrechnung sind die monatlichen Abschläge anzupassen.

Sofern bisher andere Regelungen bei der Übertragung von Aufgaben zwischen den Gemeinden vereinbarte wurden, entfallen diese mit dem Beginn der Mitverwaltung und werden durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

§ 5 Aufgaben, die bei der mitverwalteten Gemeinde verbleiben

Sofern Aufgaben mit besonderem örtlichem Bezug bei der jeweiligen mitverwalteten Gemeinde verbleiben, erfolgt für diesen Aufgabenbereich keine Personalübertragung. Eine Kostenerstattung an die verwaltende Gemeinde ist somit nicht erforderlich. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Betreuung von Kindertagesstätten
- Betreuung von Grundschulen mit Schulsekretärinnen
- Küchen in Kindertagesstätten und Schulen
- Hauswartleistungen in Kitas und Schulen
- Betreuung von kommunalen Bauhöfen
- Sozialarbeiter
- Wohnungsverwaltung ?
- Betreuung der ehrenamtlichen Gemeindevertretungen / Ortsteilvertretungen
- Touristinformation
- Betreuung besonderer Einrichtungen (Burg Friedland, Bibliothek....)

Sofern eine Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise nicht überträgt, ist es zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft, zur Nutzung der ehrenamtlichen Aktivitäten und wegen der erheblichen Wegebeziehungen / Entfernungen aller 4 Gemeinde möglich, ein **Kleinverwaltung** in der jeweiligen Gemeinde zu belassen.

Durch diese Kleinverwaltung sind insbesondere die Aufgaben sicherzustellen, die eng mit den nachgeordneten Einrichtungen (Kitas, Schule, Bauhof) verbunden sind. Dazu zählen insbesondere:

- Beitragsberechnung Kita
- Elternbeteiligung Mittagessen Kita und Schule
- Aufgabenverteilung / Anleitung Bauhof
- Straßenunterhaltung / Grünflächenunterhaltung Bauhof
- Büro Wohnungsverwaltung
- Büro Gemeindevertretung

Das Personal für diese Kleinverwaltungen verbleibt bei der jeweiligen Gemeinde, eine Kostenerstattungsregelung ist somit nicht erforderlich.

§ 6 Brandschutz

Im Rahmen der Umsetzung der Mitverwaltung soll eine einheitliche Feuerwehr unter einer Wehrleitung gebildet werden. Für die zukünftige Feuerwehrstruktur wird ein gemeinsamer Gefahrenabwehrbedarfsplan erstellt. Auf der Grundlage dieses Planes können in den 3 mitverwalteten Gemeinden ein oder mehrere Löschzüge verbleiben. Die bedarfsgerechte Ausstattung und Finanzierung dieser Löschzüge wird durch die jeweilige Gemeinde sichergestellt.

Für die Ausstattung und Finanzierung des Löschzuges Beeskow und der Löschzüge in den Ortsteilen der Stadt Beeskow ist weiterhin die Stadt Beeskow verantwortlich, sofern durch diese Löschzüge keine Aufgaben für die anderen Gemeinden übernommen werden.

§ 7 Vermögen / Verbindlichkeiten / Haushalte

Im Rahmen der Mitverwaltung erfolgt keine Übertragung von Vermögensgegenständen und /oder Verbindlichkeiten. Alle Immobilien verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde. Sofern Büroausstattungen / Technik im Rahmen der Mitverwaltung durch die Stadt Beeskow benötigt werden, erfolgt ein Ankauf zum Zeitwert und eine Berücksichtigung der entsprechenden Kosten (Abschreibung) bei den zukünftigen Erstattungen.

Alle Gemeinden verfügen auch zukünftig über einen eigenen Haushalt. Die Haushaltsführung aller Gemeinden ist so zu gestalten, dass es den Gemeindevertretern möglich ist, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

10.1.19 *Ulmer*

Dazu zählen insbesondere eine Beschlussfassung vor Beginn des Haushaltsjahres und eine zeitnahe Vorlage der Jahresrechnung. Unterjährig ist den Gemeindevertretern und Verantwortlichen regelmäßig der aktuelle Stand der Bewirtschaftung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Verwendung finanzieller Mittel

Sofern für die Einführung und Umsetzung der Mitverwaltung finanzielle Zuschüsse durch das Land Brandenburg gewährt werden, werden diese nach der Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) der beteiligten 4 Gemeinden zum Stichtag 31.12.2021 verteilt. Die Gemeinden verpflichten sich, diese Mittel für nachhaltige Investitionen einzusetzen. Dazu zählen insbesondere Investitionen im Bereich Klimaschutz, in Bereichen, die zukünftig zu Mehreinnahmen führen oder in Bereichen, die dauerhaft die laufenden Aufwendungen senken.

§ 9 Übergangsregelungen zu Hauptverwaltungsbeamten

In allen 3 mitverwalteten Gemeinden endet die reguläre Amtszeit im Laufe des Jahres 2019. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass ein nicht unwesentlicher Teil des Einsparpotentials in der Reduzierung der Kosten der Verwaltungsleitung liegt.

Die 3 Gemeinden verpflichten sich daher, die rechtlichen Möglichkeiten zur Verlängerung der Amtszeit der jetzigen HVB zu nutzen und auf eine Neuwahl im Jahre 2019 zu verzichten. Im Ergebnis dieser Aussetzung der Wahl muss die jeweilige Gemeinde sicherstellen, dass die Interessen der Gemeinde in den Verhandlungen und in der Umsetzung der Mitverwaltung durch den HVB oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten werden.

§ 10 Laufzeit / Kündigungsfristen

Die Mitverwaltungsvereinbarung ist so zu gestalten, dass eine Kündigung für alle Vertragspartner grundsätzlich alle 3 Jahre, jeweils zum 31.12., möglich ist.

Die Kündigungsregelungen sind so auszugestalten, dass eine Kündigung auch für eine einzelne Gemeinde umsetzbar ist. Die Vereinbarung gilt in diesem Fall für die anderen Gemeinden unverändert weiter.

Bei einer Kündigung geht das Personal, das mit der Verwaltung der gekündigten mitverwalteten Gemeinde befasst ist, auf die jeweilige gekündigte Gemeinde über.

.....
Stadt Beeskow		Stadt Friedland	
.....
Gemeinde Tauche		Gemeinde Rietz - Neuendorf	

Hinweis zur tatsächlichen Umsetzung :

Stadt Beeskow z.Z. ca. 25 Mitarbeiter im Rathaus

3 Gemeinden zusammen ca. 40 - 45 Mitarbeitern in der Kernverwaltung

Ziel einer effektiven Verwaltung mit einem Standort (Rathaus Beeskow) – Potential Arbeitsplätze im Rathaus ca. 45 (5 – 7 Reserveplätze, 13 – 15 Arbeitsplätze bei Kündigung aller Mieter) – Umsetzung des Modells mit Personalreduzierung (Nutzung altersbedingte Veränderungen) und Kleinverwaltungen

10.11.18 *lib*

Gebietskörperschaft	Einwohner am 30. Juni 2017	Produktbereich 1-7			Produktbereich 1 Zentrale Verwaltung		Produktbereich 2 Schule und Kultur		Produktbereich 3 Soziales und Jugend		Produktbereich 4 Gesundheit und Sport		Produktbereich 5 Gestaltung der Umwelt		Produktbereich 7 Stiftungen		ohne 2 + 3 (Schule/Kita)
		insgesamt	je 1000 Einw.	dar. Frauen	insgesamt	je 1000 Einw.	insgesamt	je 1000 Einw.	insgesamt	je 1000 Einw.	insgesamt	je 1000 Einw.	insgesamt	je 1000 Einw.	insgesamt	je 1000 Einw.	
Rathenow	24 251	315	13,0	230	115	4,5	20	1,0	145	6,0	5	0,0	30	1,5	0	150	6,2
Eichwalde	6 443	100	15,5	80	25	4,0	5	0,5	55	8,5	0	•	15	2,5	0	40	6,2
Amt Ruhland	7 190	90	12,5	60	20	3,0	5	0,5	40	5,5	0	•	25	3,5	0	45	6,3
Drebkau	5 577	70	12,5	55	25	4,0	5	1,0	30	5,5	0	•	10	2,0	0	35	6,3
Letschin	3 974	50	12,5	35	15	3,5	5	1,0	20	5,0	0	•	10	2,5	0	25	6,3
Neuruppin	30 970	390	12,5	280	160	5,0	50	1,5	145	4,5	5	0,0	35	1,0	0	195	6,3
Amt Seelow-Land	4 753	55	11,0	40	25	5,0	0	•	25	5,0	0	•	5	1,0	0	30	6,3
Heidesee	7 097	95	13,0	75	25	3,0	0	•	50	7,0	0	•	20	3,0	0	45	6,3
Großräschen	8 628	85	10,0	60	30	3,5	10	1,0	20	2,5	5	0,5	20	2,5	0	55	6,4
Märkische Heide	3 899	35	9,5	25	15	4,5	0	•	10	3,0	0	•	5	1,5	0	25	6,4
Groß Pankow (Prignitz)	3 898	55	14,5	45	10	3,0	0	•	30	7,5	0	•	15	3,5	0	25	6,4
Amt Niemege	4 673	40	8,5	25	25	5,0	0	•	10	2,0	0	•	5	1,0	0	25	6,4
Amt Nennhausen	4 659	60	12,5	50	20	4,5	0	•	30	7,0	0	•	5	1,0	0	30	6,4
Jüterbog	12 370	165	13,5	120	40	3,0	20	2,0	65	5,5	10	0,5	30	2,5	0	80	6,5
Amt Plessa	6 182	75	11,5	55	30	4,5	0	•	35	6,0	0	•	5	1,0	0	40	6,5
Eisenhüttenstadt	26 273	310	12,0	230	140	5,5	30	1,0	110	4,0	5	0,0	25	1,0	0	170	6,5
Amt Elsterland	4 634	55	12,0	40	20	4,5	0	•	25	5,5	0	•	10	2,0	0	30	6,5
Lübbenau/Spreewald	16 147	185	11,5	125	60	4,5	10	0,5	70	4,5	0	•	40	2,5	0	105	6,5
Amt Ortrand	6 107	90	14,5	70	35	5,5	5	0,5	45	7,5	0	•	5	1,0	0	40	6,5
Beelitz	12 179	205	17,0	140	45	3,5	10	1,0	115	9,5	5	0,5	35	3,0	0	80	6,6
Herzberg (Elster)	9 113	115	12,5	80	35	3,5	10	1,0	45	5,0	5	0,5	20	2,5	0	60	6,6
Mühlberg/Elbe	3 796	45	11,5	35	15	4,5	0	•	20	5,0	0	•	5	2,0	0	25	6,6
Müncheberg	6 824	80	11,5	55	20	3,0	5	1,0	30	4,5	0	•	20	3,0	0	45	6,6
Amt Schlieben	5 295	60	11,5	45	25	5,0	5	1,0	20	4,0	0	•	5	1,5	0	35	6,6
Seddiner See	4 525	75	16,0	55	20	4,0	0	•	45	10,0	0	•	5	1,5	0	30	6,6
Amt Falkenberg-Höhe	4 487	45	9,5	30	15	3,0	0	•	15	4,0	0	•	10	2,5	0	30	6,7
Friedland	2 969	45	15,5	40	15	5,5	0	•	25	8,5	0	•	0	•	0	20	6,7
Luckau	9 618	130	13,5	85	40	4,0	10	1,0	55	5,5	5	0,5	20	2,0	0	65	6,8
Amt Neuhardenberg	4 425	60	13,5	45	25	5,0	0	•	30	6,5	0	•	10	2,0	0	30	6,8
Kremmen	7 341	125	16,5	95	25	3,0	10	1,5	65	9,0	0	•	25	3,5	0	50	6,8
Amt Döbern-Land	10 960	155	14,5	105	35	3,0	5	0,5	75	6,5	0	•	40	3,5	0	75	6,8
Birkenwerder	8 036	110	14,0	80	45	6,0	0	•	55	7,0	0	•	10	1,0	0	55	6,8
Spremberg	22 628	200	9,0	125	85	4,0	15	0,5	30	1,5	15	0,5	55	2,5	0	155	6,8
Senftenberg	24 697	200	8,0	120	135	5,5	10	0,5	20	1,0	10	0,5	20	1,0	0	170	6,9
Ketzin/Havel	6 515	80	12,0	55	20	3,0	5	0,5	30	4,5	5	0,5	20	3,0	0	45	6,9
Amt Lieberose/Oberspreew.	7 197	90	13,0	65	35	4,5	0	•	40	5,5	0	•	15	2,0	0	50	6,9
Wittstock/Dosse	14 325	195	14,0	145	60	4,0	15	1,0	80	5,5	0	•	40	3,0	0	100	7,0
Falkenberg/Elster	6 442	60	9,5	40	25	4,0	0	•	15	2,5	0	•	15	2,5	0	45	7,0
Wiesenburg/Mark	4 290	65	15,0	50	20	4,5	5	0,5	30	7,5	0	•	15	3,0	0	30	7,0
Amt Altdöbern	5 699	60	11,0	45	25	4,5	0	•	20	3,5	0	•	15	2,5	0	40	7,0
Liebenwalde	4 271	55	12,5	40	15	4,0	0	•	25	6,0	0	•	10	2,0	0	30	7,0
Eberswalde	40 183	515	13,0	325	175	4,5	60	1,5	170	4,0	0	•	110	3,0	0	285	7,1

Gebietskörperschaft	Einwohner am 30. Juni 2017		Produktbereich 1-7			Produktbereich 1 Zentrale Verwaltung		Produktbereich 2 Schule und Kultur		Produktbereich 3 Soziales und Jugend		Produktbereich 4 Gesundheit und Sport		Produktbereich 5 Gestaltung der Umwelt		Produktbereich 7 Stiftungen		ohne 2 + 3 (Schule/Kita)	
	ins-gesamt	je 1000 Einw.	ins-gesamt	je 1000 Einw.	dar. Frauen	ins-gesamt	je 1000 Einw.	ins-gesamt	je 1000 Einw.	ins-gesamt	je 1000 Einw.	ins-gesamt	je 1000 Einw.	ins-gesamt	je 1000 Einw.	ins-gesamt	je 1000 Einw.		
																			ins-gesamt
Amt Meyenburg	4 201	11,5	50	7,0	40	30	7,0	5	1,0	15	4,0	0	0	0	0	0	0	30	7,1
Amt Puttitz-Berge	4 875	9,0	45	3,5	25	20	3,5	0	0	10	2,0	0	0	10	2,5	0	0	35	7,2
Guben	17 378	8,5	150	5,5	105	90	5,5	15	1,0	10	0,5	10	0,5	20	1,0	0	0	125	7,2
Baruth/Mark	4 114	16,0	65	5,0	55	20	5,0	0	0	35	9,0	0	0	5	1,5	0	0	30	7,3
Amt Lebus	6 129	14,5	90	5,0	65	30	5,0	5	1,0	40	7,0	0	0	10	1,5	0	0	45	7,3
Rheinsberg	8 158	9,5	75	4,0	45	35	4,0	5	0,5	10	1,5	0	0	30	3,5	0	0	60	7,4
Lübben (Spreewald)	13 554	12,0	165	6,0	115	85	6,0	15	1,0	50	4,0	0	0	15	1,0	0	0	100	7,4
Uckerland	2 699	13,5	35	6,5	25	20	6,5	0	0	15	6,5	0	0	0	0	0	0	20	7,4
Amt Lenzen-Elbtalaue	4 047	9,0	35	5,5	20	20	5,5	0	0	5	1,5	0	0	10	2,0	0	0	30	7,4
Pritzwalk	12 056	15,0	185	4,5	130	55	4,5	10	1,0	85	7,0	0	0	30	2,5	0	0	90	7,5
Uebigau-Wahrenbrück	5 327	13,0	70	4,0	60	20	4,0	5	1,5	25	5,0	0	0	15	2,5	0	0	40	7,5
Luckenwalde	20 640	9,0	185	4,5	100	95	4,5	20	1,0	10	0,5	5	0,0	55	2,5	0	0	155	7,5
Lauchhammer	14 642	9,0	135	6,5	80	95	6,5	5	0,5	20	1,0	15	1,0	5	0,5	0	0	110	7,5
Karstädt	5 982	15,5	95	6,0	70	35	6,0	0	0	50	8,5	0	0	0	0	0	0	45	7,5
Wusterhausen/Dosse	5 950	13,5	80	5,5	55	30	5,5	5	1,0	30	5,0	5	0,5	10	2,0	0	0	45	7,5
Schwedt/Oder	30 107	11,5	345	5,0	225	155	5,0	40	1,5	75	2,5	15	0,5	60	2,0	0	0	230	7,6
Amt Burg (Spreewald)	9 072	15,5	140	6,0	105	55	6,0	5	0,5	65	7,0	0	0	20	2,0	0	0	70	7,7
Röderland	3 887	13,0	50	3,0	40	10	3,0	0	0	20	5,5	0	0	15	3,5	0	0	30	7,7
Amt Gerswalde	4 479	14,0	65	7,5	45	35	7,5	0	0	30	6,5	0	0	0	0	0	0	35	7,8
Schwarzheide	5 695	8,0	45	5,0	30	30	5,0	0	0	0	0	0	0	10	2,0	0	0	45	7,9
Vetschau/Spreewald	8 203	14,5	120	5,0	90	40	5,0	5	1,0	50	6,0	5	0,5	20	2,5	0	0	65	7,9
Niederer Fläming	3 099	14,0	45	6,5	30	20	6,5	0	0	20	6,0	0	0	5	1,5	0	0	25	8,1
Schönwalde	3 077	14,0	45	4,5	35	15	4,5	0	0	20	7,0	0	0	5	2,5	0	0	25	8,1
Amt Oder-Welse	5 417	13,0	70	8,0	55	45	8,0	0	0	25	5,0	0	0	0	0	0	0	45	8,3
Potsdam	173 228	11,5	2 000	5,5	1 230	960	5,5	225	1,5	320	2,0	45	0,5	450	2,5	0	0	1 455	8,4
Perleberg	12 365	13,0	165	4,5	110	55	4,5	10	1,0	50	4,0	0	0	45	3,5	0	0	105	8,5
Welzow	3 516	13,5	45	4,5	35	15	4,5	0	0	15	5,0	0	0	15	3,5	0	0	30	8,5
Forst (Lausitz)	18 514	13,0	245	5,0	165	90	5,0	15	1,0	70	3,5	10	0,5	60	3,5	0	0	160	8,6
Neuhausen/Spree	4 961	13,0	65	8,5	40	40	8,5	0	0	20	4,5	0	0	0	0	0	0	45	9,1
Cottbus	100 637	14,0	1 420	6,5	910	675	6,5	180	2,0	310	3,0	40	0,5	190	2,0	20	0,0	930	9,2
Brandenburg an der Havel	71 815	12,5	895	7,0	600	500	7,0	85	1,0	135	2,0	35	0,5	140	2,0	0	0	675	9,4
Frankfurt (Oder)	58 255	15,5	915	7,5	495	440	7,5	150	2,5	140	2,5	45	1,0	140	2,5	0	0	625	10,7